

Satzung des Vereins „Realia - Freunde der Höheren Lehranstalt zu Rochlitz“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen „Realia - Freunde der Höheren Lehranstalt zu Rochlitz“ schließen sich Lehrer, Eltern von Schülern, ehemalige Schüler, Freunde und Förderer dieser Schule zusammen.
2. Der Verein mit dem Namen „Realia - Freunde der Höheren Lehranstalt zu Rochlitz“ hat seinen Sitz in Rochlitz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verein „Realia - Freunde der Höheren Lehranstalt zu Rochlitz“ mit Sitz in Rochlitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke sind insbesondere:

1. Die finanzielle Unterstützung der Arbeit des Johann-Mathesius-Gymnasiums Rochlitz.
2. Finanzielle Unterstützung von Schülern bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelnen Klassen, Arbeitsgemeinschaften u.a. im Rahmen der Erziehung
3. Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule
4. Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung

§ 3 Tätigkeiten des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das „Deutsche Rote Kreuz“ und an die „Stiftung Deutsche Krebshilfe“.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins „Realia - Freunde der Höheren Lehranstalt zu Rochlitz“ können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod; sie kann durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein beendet werden.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie die Fälligkeit werden vom Vorstand im Rahmen einer Beitragssatzung festgelegt.
2. Er nimmt darüber hinaus - auch von Nichtmitgliedern - zur Durchführung des Vereinszweckes Spenden entgegen.

§ 9 Verfassung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung wird einberufen, wenn es im Interesse des Vereins „Realia - Freunde der Höheren Lehranstalt zu Rochlitz“ geboten ist oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangen.
3. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.realia-ev.de erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe ist bei Abwesenheit auch durch schriftliche Weisung gegenüber dem Vorstand möglich. Bei Satzungsänderungen müssen mindestens 50%, bei der Auflösung des Vereins mindestens 75% der Mitglieder beteiligt sein. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Rechnungsprüfer auf unbestimmte Zeit, der die Kassenführung des Vereins überprüft.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, dies kann auch durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder erfolgen
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins „Realia - Freunde der Höheren Lehranstalt zu Rochlitz“ besteht aus mindestens 3 ehrenamtlich tätigen Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Kassenverwalter und soweit bestellt Beisitzer.

2. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des gewählten Vorstandes beschließt dieser mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein stets allein. Zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Buchführung
 4. Erstellen des Jahresberichtes
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 6. Beschlussfassung zur Beitragsordnung
6. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden; bei dessen Verhinderung übernimmt der Stellvertreter diese Tätigkeit.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Bei einer Entschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
9. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er darf darüber nur zu Zwecken verfügen, die mit den Zielen des Vereins im Einklang stehen.
10. Über die Ausgaben des Vereins - jeder Art - entscheidet der Vorsitzende oder zwei weitere Vorstandsmitglieder.
11. Alle Vorstandsmitglieder können Unterschriftsvollmacht für Konten erhalten. Die Ausführung von Zahlungsvorgängen ist unter Maßgabe von Nr.10 in Einzelverfügungsberechtigung möglich.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.03.1995 errichtet und Änderungen erstmals in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2005 sowie in der Mitgliederversammlung vom 24.06.2010 beschlossen.